

Die Betriebe, Städte und Gemeinden als (grundlegende Teilsysteme der sozialistischen Gesellschaft tragen zur Entwicklung des Ganzen am effektivsten bei, wenn sie *ihre* Aufgaben sachgemäß lösen. In der Tätigkeit ihrer Leitungsorgane muß das grundlegende Organisationsprinzip der sozialistischen Gesellschaft, der demokratische Zentralismus, voll wirksam werden.

Dazu gehört auch, daß die unmittelbaren Beziehungen *zwischen* den Betrieben und den Städten und Gemeinden systemgerecht gestaltet werden. Gemeinsam ist ihnen, daß sie — immer im Rahmen der zentralen Planung und Leitung — relativ selbständige gesellschaftliche Teilsysteme sind. Die Betriebe sind zugleich die wichtigsten sozialistischen Gemeinschaften innerhalb der Städte und Gemeinden und müssen demzufolge als soziale Einheiten organisch in die Städte und Gemeinden eingeordnet werden, und zwar hinsichtlich aller Beziehungen, die den Betrieb objektiv mit dem örtlichen Teilsystem der Gesellschaft verbinden.¹⁴

Die Stadt als in sich geschlossenes Teilsystem der sozialistischen Gesellschaft umfaßt in dieser Hinsicht auch die Betriebe als soziale Gemeinschaften. Für die Betriebe sind insofern die städtischen Interessen die Interessen einer umfassenderen Gemeinschaft, also übergeordnete Interessen.

Die Herstellung der Interesseneübereinstimmung zwischen den Betrieben und den Städten und Gemeinden ist ein wechselseitiger Prozeß, der eng mit dem Prozeß der Verwirklichung der gesamtgesellschaftlichen Interessen in den Teilsystemen verbunden ist.

Im ökonomischen System des Sozialismus wird der Perspektivplan immer mehr zum Hauptsteuerungsinstrument der staatlichen Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Aus dem Perspektivplan ergeben sich die entscheidenden Führungsgrößen für die Entwicklung sowohl der Betriebe als auch der Städte und Gemeinden.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen, ausgehend von den ihnen übertragenen Planaufgaben, eigenverantwortlich über die Hauptaufgaben der Entwicklung der Stadt als Ganzes und der städtischen Verantwortungsbereiche. Sie müssen dabei diejenigen gesamtgesellschaftlichen Interessen berücksichtigen, die in den Planaufgaben für die Betriebe zum Ausdruck kommen; sie sind insbesondere verpflichtet, die Erfüllung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben mit allen Kräften zu unterstützen. Hervorzuheben ist, daß die örtlichen Volksvertretungen nur dann richtig über die städtischen Interessen beschließen können, wenn sie die Betriebskollektive und ihre Vertretungsorgane in den Prozeß der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung einbeziehen.

Die Betriebe ihrerseits haben die städtischen Interessen zu achten und in ihrer praktischen Tätigkeit zu berücksichtigen. Sie dürfen in keinem Falle ohne Zustimmung der örtlichen Leitungsorgane Maßnahmen einleiten oder praktizieren, durch die örtliche Interessen beeinträchtigt werden.¹⁵ Das reicht aber noch nicht aus. Ein systemgerechtes Zusammenwirken zwischen den Betrieben, Städten und Gemeinden macht erforderlich, daß die städtischen Interessen — als die Interessen einer umfassenderen Gemeinschaft — in der Planung und Leitung der Betriebe von vornherein berücksichtigt werden. Es genügt nicht, wenn sie zu beabsichtigten Maßnahmen die Zustimmung der

¹⁴ vgl. dazu auch W. Hoyk, „Zur Planung und Leitung territorialer Rationalisierungskomplexe durch die örtlichen Staatsorgane“, Staat und Recht, 1968, S. 391.

¹⁵ § 5 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9.2.1967, GBl. II S. 121 ff., bestimmt u. a.: „Der Betrieb ist verpflichtet, für alle Aufgaben, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Territoriums haben bzw. Forderungen an die örtlichen Staatsorgane auslösen, die Zustimmung der zuständigen örtlichen Staatsorgane herbeizuführen.“